DEHOGA Bayern

HINWEISBLATT FÜR HOCHZEITSFEIERN*

PRIVATE VERANSTALTUNGEN AUS BESONDEREM ANLASS UND MIT EINEM VON ANFANG AN BEGRENZTEN UND GELADENEN PERSONENKREIS WIE GEBURTSTAGS-, HOCHZEITS- ODER TAUFFEIERN UND VEREINSSITZUNGEN

Mit diesem Infoblatt werden Sie auf die wichtigsten Informationen bei geschlossenen Gesellschaften hingewiesen. Allgemein gilt, dass **Testnachweise nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich sind, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird.** Freiwillige Tests können auch bei niedrigerer Inzidenz mehr Sicherheit schaffen.

Anzahl der Personen:	**stabile Inzidenz 0-50** • 50 im Innenbereich oder • 100 im Außenbereich • Geimpfte, Genesene und Bedienungspersonal werden nicht gezählt • Externe wie Fotograf und Musiker sowie Kinder unter 14 Jahren werden gezählt	**stabile Inzidenz 50-100** • 25 im Innenbereich oder • 50 im Außenbereich • Testpflicht • Geimpfte, Genesene und Bedienungspersonal werden nicht gezählt • Externe wie Fotograf und Musiker sowie Kinder unter 14 Jahren werden gezählt
Raum/Location:	• Überdachungen / Pavillons / Zelte mit offenen Seiten und damit guter Durchlüftung gelten als Außenbereich	
Essen:	• Selbstbedienbuffet nur mit verpackten Produkten, ansonsten Bedienbuffets oder Sicherstellung, dass Besteck und Geschirr nicht durch mehrere Personen berührt werden können	
Live-Musik:	• ist möglich unter folgender Voraussetzung: Abstand 1,5 m vom Publikum, Blasmusik und Sänger 2 m • Das Rahmenhygienekonzept zur Kultur im Freien können Sie hier einsehen.	
FFP2-Maske:	• Nur, wenn Gemeinschaftsflächen außerhalb der geschlossenen Gesellschaft betreten werden und Kontakt zu anderen Gästen entstehen kann	
Tanzen und Spiele:	• ohne Maske erlaubt	
Sperrstunde:	• es gilt ein Abgabeverbot von Speisen und Getränken ab 24 Uhr	
Schutz- und Hygienekonzept:	• es ist kein eigenes Konzept durch die Gesellschaft erforderlich, wenn die Veranstaltung in einer Gaststätte stattfindet	

Stand: 16.06.2021